

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00789 vom 20. Januar 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00789

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00789 du 20 janvier 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00789 del 20 gennaio 2023

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | [Das Bezirksgericht trat auf ein Gesuch der gefährdeten Person um Verlängerung der polizeilich angeordneten Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt ohne Weiterungen nicht ein, weil die Schutzverfügung dem Verlängerungsgesuch nicht beilag.] Aus dem Verbot des überspitzten Formalismus fliesst ein allgemeiner prozessualer Rechtsgrundsatz, wonach eine Behörde den Rechtssuchenden zur Beseitigung behebbarer formeller Mängel eine kurze, gegebenenfalls auch über die gesetzliche Rechtsmittelfrist hinausgehende Nachfrist anzusetzen hat (E. 2.2). Indem das Bezirksgericht auf das Verlängerungsgesuch der gefährdeten Person nicht eintrat, ohne nicht wenigstens den Versuch unternommen zu haben, die Gesuchstellerin zu kontaktieren und zur Nachreichung der offenkundig versehentlich nicht eingereichten Schutzverfügung aufzufordern, oder die Verfügung direkt bei der Polizei anzufordern, verfiel es in überspitzten Formalismus (E. 2.3). Teilweise Gutheissung im Sinn der Erwägungen und Weiterleitung an das örtlich zuständige Bezirksgericht.

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen teilweise gutzuheissen. Die Sache ist zur Behandlung des Gesuchs der Beschwerdeführerin um Verlängerung der polizeilich angeordneten Schutzmassnahmen an das Zwangsmassnahmengericht am Bezirksgericht Bülach weiterzuleiten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind in Anwendung des Verursacherprinzips der Vorinstanz aufzuerlegen (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 59).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.